



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

Peter Dahmen, Dieter Lesemann, Ralf Rosin,
Holger Fitzner
Meidericher Bürgerverein von 1905 e.V.
Haferacker 19
47137 Duisburg

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Referat P4

A59_DU@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „BAB 59 – 6-streifiger Ausbau zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Duisburg und der Anschlussstelle (AS) Duisburg-Marxloh“ von Bau-km 0+117 bis Bau-km 6+802

P4/02-01-04-01#00035#0019#E0009 und E0009a
Bonn, 28.03.2024

Sehr geehrte(r) Peter Dahmen, Dieter Lesemann, Ralf Rosin, Holger Fitzner,

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Wie Sie der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen konnten wird ein Erörterungstermin durchgeführt, zu dem wir Sie hiermit einladen.

Der Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben findet vom Dienstag, dem 16. April 2024 bis zum Freitag, dem 19. April 2024 statt. Beginn ist jeweils um 09:00 Uhr in der Philharmonie der Mercatorhalle Duisburg, City Palais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg.

Bei entsprechendem Bedarf wird der Termin am Montag, dem 22. April 2024 fortgesetzt. Beginn ist dann um 09:00 Uhr im Rudolf-Schock-Saal der Mercatorhalle Duisburg, City Palais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg.

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.

Folgende, noch vorläufige Tagesordnung für den Erörterungstermin ist nach dem derzeitigen Stand vorgesehen:

Dienstag, 16.04.2024:	Projektvorstellung, Variantenuntersuchung, Abschnittsbildung
Mittwoch, 17.04.2024:	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Donnerstag, 18.04.2024:	Einwendungen Betroffener
Freitag, 19.04.2024:	Einwendungen Betroffener
Montag, 22.04.2024:	Optionaler Zusatztag

Wir bitten Sie, uns zwecks besserer Vorbereitung und Organisation des Termins Ihre Teilnahme, ggf. auch an einzelnen Tagen, kurzfristig per E-Mail an A59_DU@fba.bund.de zu bestätigen.

Bitte halten Sie zwecks Identifikation am Einlass diese Einladung und ein gültiges Ausweisdokument bereit. Der Einlass beginnt um 07:30 Uhr. In Ihrem eigenen Interesse wird ein frühzeitiges Erscheinen empfohlen, da die Einlasskontrolle eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bitte beachten Sie, dass das Mitnehmen von Getränken in den Veranstaltungssaal seitens der Hallenbetreiberin untersagt ist. Es wird eine kostenpflichtige Garderobe geben, an der Sie ggf. auch Ihre Getränke abgeben können. Weitere Regelungen zum Erörterungstermin können Sie der Hausordnung entnehmen, die im Einlassbereich des Veranstaltungssaals ausgehängt sein wird. Sie können die Hausordnung auch auf der Homepage des Fernstraßen-Bundesamtes unter www.fba.bund.de im Bereich Planfeststellung, Verfahren/ Entscheidungen, Listenansicht, BAB 59 einsehen (https://www.fba.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/P4/20230721_00035_BAB_59_Duisburg.html).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann, wenn Sie nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen. Ihre vorher erhobenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin Autobahn des Bundes auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung diesem Schreiben beigelegt. Es handelt sich dabei um Ausführungen der Vorhabenträgerin. Diese beinhalten noch keine Einschätzung oder gar Entscheidung durch das Fernstraßen-Bundesamt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Stefan Hagenberg

Leiter Referat P 4

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlage:

Erwiderung der Vorhabenträgerin

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopse vom 09.03.2024

Peter Dahmen, Dieter Lesemann, Ralf Rosin,
Holger Fitzner

Meidericher Bürgerverein von 1905 e.V.

Haferacker 19

47137 Duisburg

Verfassungsdatum: 02.08.2023

Einreichungsdatum: 10.08.2023

ID: M78

Eingangsnummer: E0009

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
M78-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Meidericher Bürgerverein wurde 1905 gegründet, um sich für die Rechte und Belange der Meidericher Bürger einzusetzen. Auf unserer Mitgliederversammlung 2020 wurde der Vorstand einstimmig beauftragt, sich beim Ausbau der A59 in Meiderich für eine Tunnellösung einzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
M78-2	<p>Bereits bei der ersten Vorstellung der Baumaßnahme im Landschaftspark Duisburg wurden mehrere Varianten vorgestellt und es zeigte sich, dass die mehrheitliche Meinung in unserer Bevölkerung zu einer Tunnel- oder Troglösung für die Ausführung des Ausbaus in Meiderich und Hamborn tendierte. Diese Meinung wurde auch von den anwesenden Fachleuten von Straßen.NRW durchaus geteilt und bestätigt. Ökologisch gesehen gibt es wohl keine bessere Lösung und wir wollen daher diese Lösung mit aller Macht anstreben. In der Folge hat sich auch die Meidericher Bürgerschaft konkret für eine Tunnellösung ausgesprochen und eine Unterschriftenliste an die Landespolitik übergeben (ca. 3.500 Unterschriften!). Eine längere</p>	<p>Die Variantenfrage wurde eingehend untersucht und hat unter zulässiger Anwendung eines Ausschlusskataloges zum Ergebnis, dass eine Tunnellösung oder eine Troglage vor allem unter dem Aspekt der Gewährleistung von Verkehrsbeziehungen während der Bauzeit sowie der Problematik der Anbindung des Hafens ausscheidet. Es wurde berücksichtigt, dass bei einer Tunnellösung und einer Troglage erheblich mehr Eingriffe in privates Eigentum erfolgen würden. Schließlich fiel ins Gewicht, dass der Bau eines Tunnels sowie einer Troglage erhebliche technische Schwierigkeiten aufweist, die eine Nutzung der A 59 während der Bauzeit zumindest erheblich erschweren würden. Die Anbindung an die</p>

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopsis vom 09.03.2024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bauzeit und eine höhere Zahl an abzureißenden Häusern sind unter dem Gesichtspunkt des eindeutig besseren Ergebnisses durch eine Tunnellösung von unserer Bevölkerung akzeptiert.</p> <p>Leider hat die Autobahngesellschaft (bzw. Straßen.NRW) die Meinung unserer Bevölkerung in der Folge gänzlich ignoriert und nur noch eine Planung in Hochlage durchgeführt und nur hierfür die Planfeststellung beantragt. Dieses Vorgehen kann nicht hingenommen werden!</p>	<p>Anschlussstellen Meiderich und Ruhrort und somit die Anbindung des Hafens kann in der Bauzeit der Tunnelvariante nicht sichergestellt werden. Die Vorzugsvariante stellt die beste technisch umsetzbare Lösung dar.</p>
M78-3	<p>Die Chance, durch Teilung des Planfeststellungsverfahrens die sofort notwendigen Baumaßnahmen an der Berliner Brücke und gleichzeitig eine wohlwollende Prüfung und Planung einer Tunnellösung für den weiteren Ausbau zu ermöglichen, sollte auf jeden Fall genutzt werden.</p>	<p>Die Frage, ob die Planfeststellung in einem oder in vier Abschnitten (Teilabschnitte im BVWP) erfolgen soll, wurde untersucht mit dem Ergebnis, dass eine gesamte Planfeststellung in einem Planfeststellungsbeschluss erfolgen soll. Dabei wurde vor allem berücksichtigt, dass der Zeitrahmen, der für die Planfeststellung erforderlich ist, erheblich ausgeweitet würde, würde die Planfeststellung in vier Abschnitten erfolgen. Die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, deren Prüfung verschiedener Prüfstellen, die Einleitung, Offenlage, Einwendungsbearbeitung, Erörterung und der Abwägungszeitraum der Planfeststellungsbehörde müssten nacheinander für jeden einzelnen Planfeststellungsabschnitt erfolgen. Die Bauabwicklung verschiedener Abschnitte würde nicht mehr großteils parallel erfolgen können, eine gesamtheitliche Bauzeitenplanung wäre nicht möglich und die Gesamtbauzeit würde sich massiv verlängern bis hin zum Vielfachen der bisher geplanten Bauzeit.</p> <p>Völlig ungeklärt sind die zusätzlich entstehenden Schnittstellen zwischen den möglichen Teilabschnitten, welche hinsichtlich der Umweltauswirkungen, der isoliert betrachteten Verkehrsfähigkeit und Verkehrswirksamkeit, den technischen Schnittstellen wie der Streckenentwässerung (welche teilweise abschnittsübergreifend erfolgt), den Prognosehorizonten etc. entstehen. Darüber hinaus wäre bei einer seriellen Verfahrensabwicklung von Teilabschnitten eine massive zeitliche</p>

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopsis vom 09.03.2024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Bauzeiterstreckung absehbar, welche die notwendige verkehrliche Entlastungswirkung für das Gesamtprojekt weit nach hinten schiebt, sowie durch die verkehrlich nicht oder nur teilweise wirksamen Teilabschnitte die Verkehrsqualität in der gesamten Bauphase über einen deutlich längeren Zeitraum verschlechtert.</p> <p>Zudem würden bei abschnittsweiser Planfeststellung Zwangspunkte gesetzt, die eine Veränderung der Planfeststellung im vorherigen Abschnitt und einen teilweisen Abbruch der hergestellten Bauteile des ersten Abschnitts bedingen würden, würde im zweiten Abschnitt eine Tunnellösung planfestgestellt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zum Abschnitt M78-2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p>
M78-4	Die jetzige Planung wird den Wert unserer Häuser und Grundstücke negativ beeinflussen,	<p>Die Eigentümerbelange werden individuell betrachtet. Ob eine Beeinträchtigung des Eigentums in rechtmäßiger Weise vorliegt, hängt davon ab, ob die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist. Maßgebend sind die einschlägigen Regelwerke, wie für Lärmbelastungen die 16. BImSchV oder die AVV Baulärm. Soweit die darin enthaltenen Grenz- und Richtwerte eingehalten sind, liegt keine Eigentumsbeeinträchtigung vor. Die Einhaltung der Regelungen der 16. BImSchV sowie der AVV Baulärm wird durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, ob eine Eigentumsbeeinträchtigung zumutbar ist. In Bezug auf die Wohnqualität richtet sich die Zumutbarkeitsschwelle nach der konkreten Lage des Grundstücks und hier vor allem nach der bebauungsrechtlichen Situation. Hier liegt eine plangegebene Vorbelastung durch die vorhandene Trasse der A 59 vor, die in Einzelfällen durch das Heranrücken der Trasse an die Bebauung verschlechtert wird. Nur bei einer Verschlechterung der Situation können aus Gründen der Kausalität</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Schutzvorkehrungen unter der Voraussetzung verlängert werden, dass sich die Belastung in erheblicher Weise erhöht und die Erhöhung eine zusätzliche, dem betroffenen nicht mehr zumutbare Belastung darstellt (BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – 7 A 14/09, NVwZ 2011, 676). Erforderlich sein können deshalb ggf. Schutzvorkehrungen i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Hinsichtlich der Verschlechterung der Wohnqualität durch Heranrücken der Straßentrasse kommt vor allem eine Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG in Betracht, die von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festzulegen ist.</p>
M78-5	die Lebensqualität in unserem Stadtteil wird drastisch sinken.	<p>Da es sich beim gegenständlichen Projekt um die Ausbaumaßnahme einer bestehenden Autobahn handelt, bestehen zahlreiche Zwangspunkte für die Trassierung. Ein erhöhter Flächenbedarf ist bedingt durch den gesetzlichen Planungsauftrag des Ausbaus von 4 auf 6 Fahrstreifen.</p> <p>Möglichkeiten der Projektoptimierung im Sinne einer Vermeidung und Minimierung von Eingriffen/Flächenverbrauch sind im Projekt eingeflossen, aber generell nur sehr begrenzt möglich bzw. werden/wurden im Zuge der Planung und der vorhergehenden Planungsstufen bereits bestmöglich berücksichtigt.</p> <p>Vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes und damit etwaige verbundene Grundstückswertminderungen zählen nicht zu den nach Fachplanungsrecht zu definierenden nachteiligen Wirkungen. Nicht schutzwürdig und mithin nicht abwägungserheblich ist ein Belang u.a. dann, wenn sein Träger sich vernünftigerweise auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen einstellen musste und er deswegen nicht auf den Fortbestand einer bestimmten Situation vertrauen durfte (BVerwG DÖV 2008, 428 Ls.; Beck-OK VwVfG, § 74 Rn 100).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Bei Wohnlagen in unmittelbarer Nähe einer Autobahn ist die Erweiterung dieser, zumal im Bundesverkehrswegeplan festgelegt und im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht, zu erwarten und auf einen Fortbestand der aktuellen Wohnsituation nicht zu vertrauen.</p> <p>Zum Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" macht der UVP-Bericht (vgl. Unterlage 1.a) im Kapitel 5.1 detaillierte Aussagen.</p> <p>Gemäß dem der Ausbauplanung zugrunde liegenden Verkehrsgutachten wird auch ohne den 6-streifigen Ausbau eine Erhöhung der Verkehrsbelastung und eine damit verbundene Erhöhung der Emissionsbelastung (Luftschadstoff- und Schallemission) erwartet. Der geplante Ausbau führt zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses, vor allem in Bereichen, in denen im derzeitigen Ausbauzustand ein massives Kapazitätsdefizit und eine damit einhergehende Staubildung vorherrscht. Ohne den Ausbau wird davon ausgegangen, dass vor allem diese Bereiche gegenüber dem derzeitigen Ausbauzustand stärker belastet werden würden.</p> <p>Es wurde gutachterlich festgestellt, dass trotz des 6-streifigen Ausbaus, aufgrund des sich einstellenden, prognostizierten Verkehrsflusses und der Erhöhung der Lärmschutzwände, die geltenden Grenzwerte (GW) für NO₂ und PM₁₀ (GW 40 µg/m³), sowie PM_{2,5} (GW 25 µg/m³) und die Überschreitungen der Kurzzeitwerte für den 1 h Mittelwert von NO₂ (GW 18 Überschreitungen) und den 24 h Mittelwert von PM₁₀ (GW 35 Überschreitungen) im gesamten Projektgebiet weder erreicht noch überschritten werden. Die Situation wird in Bezug auf die Schadstoffbelastung größtenteils verbessert. Lediglich im Bereich östlich des AK Duisburgs, zwischen dem AK Duisburg und dem AK Duisburg-Kaiserberg, wird eine Erhöhung der Schadstoffbelastung gegenüber dem derzeitigen Ausbauzustand erwartet.</p> <p>Die Annahme, eine Erhöhung der Lärmschutzwände könne die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Schallemissionen weiter in den Stadtteil transportieren und dadurch zu einer höheren Belastung führen, ist nicht zutreffend. Die Höhe der Lärmschutzwände begünstigt eine Verringerung der Emissionsbelastung im gesamten Projektgebiet.</p> <p>Eine erhöhte Lärmbelastung während der Bauphase ist möglich. Die Bauzeiten bleiben auf den Tag, wie in der AVV- Bau definiert (7:00 bis 20:00 Uhr) beschränkt. Es werden lärmarme Maschinen und Bauverfahren verwendet. Weiterhin ist vorgesehen, dass die Bauphasen durch einen Baulärmgutachter begleitet werden.</p> <p>Eine erhöhte Verkehrsbelastung und eine damit einhergehende Erhöhung der Lärmbelastung ist für die hiervon betroffenen Anwohner in der Regel zumutbar, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Soweit den Anforderungen der 16. BImSchV (u.a. durch aktiven oder passiven Lärmschutz) Rechnung getragen wird, ist dies der Fall.</p> <p>Es kommt bau- und anlagebedingt zu einem randlichen Eingriff in den Botanischen Garten, den Landschaftspark Duisburg Nord und den Stadtpark Meiderich. Erholungsflächen im Bereich der Ruhrauen sind ebenfalls betroffen. Daneben kommt es baubedingt zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzung von Radwegen. Es kommt nicht zu relevanten Immissionszusatzbelastungen in Erholungsflächen.</p> <p>Zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen erfolgt eine zeitnahe Begrünung und Bepflanzung aller fertiggestellten nicht versiegelten Flächen des Straßenkörpers, der Straßenebenenflächen und des Baufelds. Durch den randlichen Eingriff in die genannten Grünflächen und den Wegfall des Straßenbegleitgrüns kommt es zu einer Einschränkung der Erholungseignung, die Funktion der Flächen als Erholungsraum bleibt dennoch bestehen. Für die dauerhaften Flächenbeanspruchungen erfolgt eine Kompensation im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Wiederherstellungs-, Gestaltungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>vgl. Unterlage 19.5).</p> <p>Im Zuge der Maßnahmenplanung im Rahmen der Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) ist es somit gelungen, auch Flächen im trassennahen Umfeld als Ausgleichsflächen für das Projekt zu etablieren. Die damit verbundenen Gehölzpflanzungen dienen der Entwicklung von klimaverbesserndem Grünraum mit Schatten und erhöhte Verdunstung, als Pufferflächen für Emissionen und nicht zuletzt zur Erholungsnutzung der Anrainer im urbanen Raum. Darüber hinaus tragen diese Maßnahmen auch zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft bei. Einige der Flächen sind auch mit Entsiegelungen verbunden, was ihre klimaverbessernde Wirkung verstärkt. Hervorzuheben ist insbesondere, dass solche Ausgleichsflächen verstärkt im dicht besiedelten Raum Meiderich geschaffen werden. Als Beispiele seien die Fläche der bisherigen Zentralwäscherei km ca. 3,2 – 3,3 östlich der A59, an der Vohwinkelstrasse km ca. 3,3 – 3,4 westlich der A59, mehrere größere Flächen bei km ca. 3,75 – 4,0 (zwischen der A59 und der Heisingstrasse) sowie zahlreiche kleinere Flächen östlich der Anschlussstelle Meiderich.</p> <p>Den trassennahen Eingriffen werden somit Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt, die auch das trassennahe Landschaftsbild und die Erholungsfunktion berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünanlagengestaltung und Gehölzpflanzungen im Eingriffsnahbereich unter Verwendung großkroniger, einheimischer und stadtklimaresistenter/-relevanter Arten - Pflanzungen von Straßenbegleitgrün, Alleen und Gehölz bestandenen Straßenböschungen mit erhöhtem Baumanteil (u.a. Landschaftspark Duisburg-Nord und entlang der gesamten Trasse) - Flächenentsiegelung, Bodenverbesserungen und Bepflanzungen

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>jedemöglicher Flächen in Trassennähe</p> <p>- Entsiegelungen und Neuaufforstungen mit standortgerechten Arten als klimarelevanter Stadtwald (u. a. Meiderich-Stadtpark)</p> <p>Der Eingriff in die Landschaftsbildeinheit "Stadtwald und Botanischer Garten Alt-Hamborn" wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen erfolgt eine Maßnahmensetzung mit Ausgleichsmaßnahme A2 - Anlage / Entwicklung von parkartigen Flächen mit hohem Anteil an Gehölzen und großkronigen Bäumen.</p> <p>Im Stadtpark Meiderich kommt es im Umfeld A59 zu bauzeitlichen und dauerhaften Eingriffen durch die zu erneuernde Berliner Brücke, welche zukünftig etwas westlicher liegt als die bestehende Berliner Brücke, und zudem verbreitert wird. Es kommt dadurch auch zu einem Eingriff in die Gesamtkonzeption des Stadtparks Meiderich.</p> <p>Das Gestaltungskonzept für den Stadtpark Meiderich sieht nachfolgend genannte Aspekte für die Wiederherstellung / Neugestaltung der Eingriffsbereiche bzw. ihres Umfeldes vor. Ziel dabei ist es auch die Erholungsfunktion des Parks aufrecht zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung / Neuerrichtung einer dichten Baumpflanzung / Alleepflanzung unmittelbar an der Trasse, um die A59 in die Landschaft einzubinden. • Nutzung der Fläche östlich der geplanten Brücke, wo aufgrund des Abtrags der bestehenden Brücke Flächen zur Nutzung freierwerden, zur Anlage eines Waldbereiches; als Wiederaufforstungsmaßnahme und als Maßnahme zum Klimaschutz • Pflanzung neuer Einzelbäume und Baumgruppen, da es durch das Vorhaben zu einem Eingriff in alten Baumbestand aus Einzelbäumen /

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopsis vom 09.03.2024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Baumgruppen kommt;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung / Neugestaltung der Wegeführung im Umfeld der Berliner Brücke • Neugestaltung des bestehenden Rosengartens, westlich der Berliner Brücke, von welchem ein Teil durch die Brücke überbaut wird; Verlegung möglichst an eine andere Stelle im Park – in Abstimmung mit der Verwaltung des Stadtparks Meiderich <p>Es werden Gartenarchitekten im Rahmen der Neugestaltung und Ausführungsplanung hinzugezogen.</p>
M78-6	Es werden große neue Angsträume entstehen, in denen sich keiner mehr aufhalten kann und mag.	<p>Die vorhandene A59 verläuft bereits heute durch die Stadtteile im Duisburger Norden. Die städtebauliche Situation wird durch die Erneuerung und Erweiterung der Trasse deshalb nicht verschlechtert. Es ist nicht Aufgabe der Vorhabenträgerin im Zuge der Planfeststellung für eine Autobahn städtebauliche Zielsetzungen zu realisieren. Diese werden in der Abwägung berücksichtigt. Insbesondere wird geprüft, ob das Vorhaben mit der Planungshoheit der Stadt Duisburg vereinbar ist. Die Vorhabenträgerin ist dabei nicht an die städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Duisburg gebunden. Da eine Tunnellösung und ein überdeckter Trog als Alternativen ausscheiden, sind die Wirkungen des Vorhabens auf die städtebauliche Entwicklung hinzunehmen. Es ist Aufgabe der Stadt Duisburg, den geschilderten Entwicklungen durch eigene Maßnahmen entgegenzuwirken.</p>
M78-7	Der gesamte Stadtteil wird zunehmend veröden.	<p>Es wird auf die Erwiderung zum Abschnitt 6 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus zählen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes und damit etwaige verbundene Grundstückswertminderungen nicht zu den nach Fachplanungsrecht zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		<p>definierenden nachteiligen Wirkungen. Nicht schutzwürdig und mithin nicht abwägungserheblich ist ein Belang u.a. dann, wenn sein Träger sich vernünftigerweise auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen einstellen musste und er deswegen nicht auf den Fortbestand einer bestimmten Situation vertrauen durfte (BVerwG DÖV 2008, 428 Ls.; Beck-OK VwVfG, § 74 Rn 100).</p> <p>Bei Wohnlagen in unmittelbarer Nähe einer Autobahn ist die Erweiterung dieser, zumal im Bundesverkehrswegeplan festgelegt und im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht, zu erwarten und auf einen Fortbestand der aktuellen Wohnsituation nicht zu vertrauen.</p>
M78-8	<p>In den Häusern, die direkt an der A59 stehen bleiben, will keiner mehr wohnen, da kaum noch Tageslicht ankommt.</p>	<p>Zurzeit wird geprüft, ob lichtdurchlässige Elemente im oberen Bereich der Lärmschutzwand eingesetzt werden können.</p>
M78-9	<p>Die Durchführung einer solchen Baumaßnahme in Hochlage ist absolut nicht mehr zeitgemäß. Bei den Planern ist die aktuelle ökologische Diskussion leider noch nicht angekommen! Fließender Verkehr ist in einer Wirtschaftsregion wie der unsrigen zwar wichtig, aber der hier lebende Mensch ist wichtiger!</p> <p>Eine Erweiterung der A59 in Hochlage können wir den Menschen in Meiderich und auch der zukünftigen Meidericher Bevölkerung nicht zumuten!</p>	<p>Bei dieser Einwendung handelt es sich um grundsätzliche Themen der Verkehrspolitik, die in einem Planfeststellungsverfahren nicht zu behandeln sind.</p> <p>Die Entscheidung darüber, wie das in der Bundesrepublik Deutschland anfallende Verkehrsaufkommen bewältigt und auf die einzelnen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser etc.) umgelegt wird, obliegt ausschließlich den parlamentarischen Gremien.</p> <p>Die Baumaßnahme ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.</p> <p>Gemäß § 1 (2) des Fernstraßenausbaugesetzes ist die Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes</p>

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopse vom 09.03.2024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		verbindlich.
M78-10	Durch die Beantragung einer durchgehenden Planfeststellung werden mehrere Abschnitte des Ausbaus zusammengeführt. Die einzelnen Abschnitte haben jedoch unterschiedliche Priorität und unterschiedliches Konfliktpotenzial. Die Querung der Ruhr und des Hafens (AK Duisburg bis AS 8- Meiderich) ist dringend zu ersetzen und der Bau in Hochlage unstreitig. Die Weiterführung in Richtung Norden ist jedoch konfliktbeladen und etwas weniger dringend. Eine Teilung des Verfahrens in mindestens zwei Abschnitte ist sowohl technisch als auch rechtlich sowie verkehrlich machbar. Eine Aufrechterhaltung der durchgängigen Planung produziert das Risiko einer Nutzungseinschränkung der extrem wichtigen Nord-Süd-Verbindung mittels der „Berliner Brücke“.	Es wird auf die Erwiderung zum Abschnitt 3 dieser Stellungnahme verwiesen.
M78-11	Deshalb senden wir Ihnen hiermit unseren Einspruch bzw. unsere Einwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
M78-12	Bitte teilen Sie das Planfeststellungsverfahren, damit dem Ersatz der „Berliner Brücke“ nichts im Weg steht und der Tunnel- oder Troglösung eine Chance gegeben wird! Vielen Dank.	Es wird auf die Erwiderung zum Abschnitt 3 dieser Stellungnahme verwiesen.

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopse vom 22.03.2024

Meidericher Bürgerverein von 1905 e.V.

Haferacker 19

47137 Duisburg

Verfassungsdatum: 02.10.2023

Einreichungsdatum: 04.10.2023

ID: M356

Eingangsnummer: E0009a

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
M356-1	<p>Einwendung gegen das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A59 zwischen dem Autobahnkreuz Duisburg und der Anschlussstelle Duisburg Marxloh.</p> <p>der Meidericher Bürgerverein von 1905 e.V. hat seit Beginn der Offenlegung der Planfeststellung bis zum 30.09.23 einen Infostand zur Beratung der Meidericher Bürger organisiert. Hier wurde den Bürgern der gesamte Sachverhalt noch einmal erklärt und anhand von Plänen und Dokumenten erläutert. Im Anschluss hatten die Bürger die Möglichkeit Ihre persönliche individuelle Einwendung direkt vor Ort zu erstellen und ausdrucken zu lassen. Bei dieser Aktion unseres kleinen Vereins wurde überdeutlich wie stark der Wunsch in unserer Bevölkerung für die angestrebte Tunnellösung ist. Die Menschen sind bereit eine vorübergehend starke Belastung durch die längere Baustelle zu ertragen. Sie sind bereit den Abriss zusätzlicher Häuser, in denen bei Bau der Hochtrasse sowieso keiner mehr wohnen kann und will, hinzunehmen. Die Bürger empfinden die bisherige Arroganz der Autobahngesellschaft und Missachtung Ihrer Wünsche als extrem</p>	<p>Die Variantenfrage wurde eingehend untersucht und hat unter zulässiger Anwendung eines Ausschlusskataloges zum Ergebnis, dass eine Tunnellösung oder eine Troglage vor allem unter dem Aspekt der Gewährleistung von Verkehrsbeziehungen während der Bauzeit sowie der Problematik der Anbindung des Hafens ausscheidet. Es wurde berücksichtigt, dass bei einer Tunnellösung und einer Troglage erheblich mehr Eingriffe in privates Eigentum erfolgen würden. Schließlich fiel ins Gewicht, dass der Bau eines Tunnels sowie einer Troglage erhebliche technische Schwierigkeiten aufweist, die eine Nutzung der A 59 während der Bauzeit zumindest erschweren würden. Die Anbindung an die Anschlussstellen Meiderich und Ruhrort und somit die Anbindung des Hafens kann in der Bauzeit der Tunnelvariante nicht sichergestellt werden. Die Betrachtung des Tunnels in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit kommt nicht zum Tragen, da der Tunnel bereits vorher nach festgelegten KO-Kriterien (Entfall der Anbindung des Hafens für ca. 5 Jahre) verworfen worden ist. Die Vorzugsvariante stellt die beste technisch umsetzbare Lösung dar.</p> <p>Die Frage, ob die Planfeststellung in einem oder in vier Abschnitten</p>

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopsis vom 22.03.2024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unmenschlich. Der Duisburger Norden fühlt sich hier behandelt wie Menschen 2er Klasse! Wir haben bei unserer Arbeit am Infostand immer wieder zu spüren bekommen wie wichtig es der Bevölkerung war gegen diese unsinnige und wirklichkeitsfremde Planung vorzugehen und das die Menschen nach Abfassung Ihrer Einwendung erleichtert waren, verbunden mit der Hoffnung noch etwas bewirken und zum Guten ändern zu können. Ich bitte Sie hiermit sehr jede eingereichte Einwendung sehr ernst zu nehmen! Sie ist mit Bedacht verfasst worden und spiegelt die persönliche Meinung des jeweiligen Verfassers wider. Aus den genannten Gründen möchten wir als Verein noch einmal unseren Einspruch gegen den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bekräftigen. Dies verbunden mit der Forderung nach einer Teilung des Verfahrens in 2 Abschnitte und Überarbeitung des Meiderich und Hamborn betreffenden Abschnitts!</p>	<p>(Teilabschnitte im BVWP) erfolgen soll, wurde untersucht mit dem Ergebnis, dass eine gesamte Planfeststellung in einem Planfeststellungsbeschluss erfolgen soll. Dabei wurde vor allem berücksichtigt, dass der Zeitrahmen, der für die Planfeststellung erforderlich ist, erheblich ausgeweitet würde, würde die Planfeststellung in vier Abschnitten erfolgen. Die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, deren Prüfung verschiedener Prüfstellen, die Einleitung, Offenlage, Einwendungsbearbeitung, Erörterung und der Abwägungszeitraum der Planfeststellungsbehörde müssten nacheinander für jeden einzelnen Planfeststellungsabschnitt erfolgen. Die Bauabwicklung verschiedener Abschnitte würde nicht mehr großteils parallel erfolgen können, eine gesamtheitliche Bauzeitenplanung wäre nicht möglich und die Gesamtbauzeit würde sich massiv verlängern bis hin zum Vielfachen der bisher geplanten Bauzeit.</p> <p>Völlig ungeklärt sind die zusätzlich entstehenden Schnittstellen zwischen den möglichen Teilabschnitten, welche hinsichtlich der Umweltauswirkungen, der isoliert betrachteten Verkehrsfähigkeit und Verkehrswirksamkeit, den technischen Schnittstellen wie der Streckenentwässerung (welche teilweise abschnittsübergreifend erfolgt), den Prognosehorizonten etc. entstehen. Darüber hinaus wäre bei einer seriellen Verfahrensabwicklung von Teilabschnitten eine massive zeitliche Bauzeiterstreckung absehbar, welche die notwendige verkehrliche Entlastungswirkung für das Gesamtprojekt weit nach hinten schiebt, sowie durch die verkehrlich nicht oder nur teilweise wirksamen Teilabschnitte die Verkehrsqualität in der gesamten Bauphase über einen deutlich längeren Zeitraum verschlechtert.</p> <p>Zudem würden bei abschnittsweiser Planfeststellung Zwangspunkte gesetzt, die eine Veränderung der Planfeststellung im vorherigen Abschnitt und einen teilweisen Abbruch der hergestellten Bauteile des ersten Abschnitts bedingen würden, würde im zweiten Abschnitt eine Tunnellösung</p>

BAB 59 AK Duisburg bis AS Duisburg-Marxloh

Synopse vom 22.03.2024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Erwiderung
		planfestgestellt.